

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 175/73BESCHLUSS

in der Entschlignungsanache

Lydia S. [REDACTED],
 G. [REDACTED] M. [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
 [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
 vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
 Alexandersstraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweismittel und des Vorbringens der Klägerin. Die Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Angriffe der Revision erschöpfen sich in Angrif-

- 3 -

**fen gegen die tatrichterliche Würdigung. Sie können
die Salasung der Revision nicht rechtfertigen.**

Mai

Fuchs

